7. Verfahren

¹Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Förderantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms mit reduzierter Förderhöhe bewilligt werden kann.

²Die Termine zur Förder- und Zahlungsantragstellung werden im Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht.

³Eine Fristverlängerung für die Vorlage von Förder- und Zahlungsantrag ist grundsätzlich nicht möglich.

⁴Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

⁵Alle Formulare (insbesondere für den Förder- und Zahlungsantrag) werden im StMELF-Förderwegweiser bzw. im Online-Verfahren zur Verfügung gestellt. ⁶Diese sind für die Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde zu verwenden.

⁷Wenn ein Online-Verfahren angeboten wird, ist dieses zu verwenden. ⁸Hinweise dazu werden im Förderwegweiser veröffentlicht.

7.1 Förderantrag

¹Jeder Förderantrag wird einer Verwaltungskontrolle unterzogen.

²Sofern Unterlagen nachgefordert werden, ist dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Nachreichung zu gewähren.

³Werden die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, wird über den Antrag nach Aktenlage entschieden.

⁴Maßgeblich für die Entscheidung über den Förderantrag ist die zum Zeitpunkt der Förderantragstellung geltende Richtlinie.

⁵Maßnahmen nach Nr. 3.6 (Bekämpfung der Asiatischen Hornisse) sind nur förderfähig, wenn sie im Zeitraum 1. März bis zum 30. November durchgeführt werden.

7.2 Bewilligungszeitraum

¹Mit Eingang des Förderantrags gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn allgemein als erteilt. ²Nr. 1.3 der VV zu Art. 44 BayHO findet insoweit keine Anwendung. ³Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn begründet keinen Anspruch auf Zuwendung.

⁴Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Eingang des Förderantrags und reicht bis zur Frist zur Einreichung des Zahlungsantrags.

7.3 **Durchführungszeitraum**

¹Gefördert werden nur Maßnahmen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums vollständig durchgeführt wurden.

²Maßnahmen nach Nr. 3.1 (Belegstellen), Nr. 3.2 (Standbesuche) und Nr. 3.3 (Imkern auf Probe) sind nur förderfähig, wenn sie im Zeitraum 1. November des Jahres der Antragstellung bis 31. Oktober des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden.

³Maßnahmen nach Nr. 3.4 (Imkern an Schulen) sind nur förderfähig, wenn sie im Zeitraum 1. August des Jahres der Antragstellung bis 31. Juli des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden.

⁴Maßnahmen nach Nr. 3.5 (Öko-Imkern) sind nur förderfähig, wenn sie im Zeitraum 1. Januar bis zum 31. Dezember durchgeführt werden. ⁵Maßnahmen nach Nr. 3.6 (Bekämpfung der Asiatischen Hornisse) sind nur förderfähig, wenn sie im Zeitraum 1. März bis zum 30. November durchgeführt werden.

7.4 Zahlungsantrag und Bewilligung

¹Dem Zahlungsantrag ist als Anlage der Verwendungsnachweis beizufügen, soweit kein Fall von Art. 44a BayHO vorliegt. ²Jeder Zahlungsantrag wird einer Verwaltungskontrolle unterzogen.

³Dem Zahlungsantrag für Öko-Imkereien nach Nr. 3.5 mit 26 und mehr Bienenvölkern ist zusätzlich eine De-minimis-Erklärung anzufügen. ⁴In diesen Fällen erfolgt die Förderung als De-minimis-Beihilfe (Agrar).

⁵Dem Zahlungsantrag für die Bekämpfung der Asiatischen Hornisse nach Nr. 3.6 ist die Bestätigung der Hornissenart der offiziellen Meldeplattform beewarned.de (siehe Nr. 5.8) anzufügen. ⁶Zusätzlich ist eine Fotodokumentation über die Situation vor und nach der Nestentfernung bei beewarned.de einzureichen. ⁷Sobald in iBALIS für diese Fördermaßnahme FAL-BY zur Verfügung steht, ist diese App für die Übermittlung der Fotos zu verwenden. ⁸Soweit für die Verwendungsnachweisprüfung erforderlich, sind weitere Belege zur zweckentsprechenden Mittelverwendung vorzulegen.

⁹Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Zahlungsantrags.

¹⁰Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn das beantragte Vorhaben alle Fördervoraussetzungen erfüllt.

¹¹Sofern Unterlagen nachgefordert werden, ist dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Nachreichung zu gewähren.

¹²Werden die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, wird über den Antrag nach Aktenlage entschieden.

¹³Die Höhe der Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid festgesetzt. ¹⁴Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach den im Zahlungsantrag als zuwendungsfähig nachgewiesenen Maßnahmen.

¹⁵Maßgeblich für die Entscheidung über den Zahlungsantrag ist die zum Zeitpunkt der Zahlungsantragstellung geltende Richtlinie.

7.5 Auszahlung

¹Fördermittel werden grundsätzlich erst nach Einreichung und Prüfung des Zahlungsantrages ausgezahlt. ²Mit dem Zahlungsantrag ist der notwendige Verwendungsnachweis vorzulegen. ³Abschlagszahlungen werden nicht zugelassen.

7.6 Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort

¹Die Verwaltungskontrollen werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung eingehalten wurden. ²Sie sind für alle zuwendungsrelevanten Maßnahmen und Verpflichtungen anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen durchzuführen. ³Die Verwaltungskontrollen werden durch Kontrollen vor Ort ergänzt.

7.7 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen und Verzinsung

¹Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse nebst Zinsen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften. ²Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird die Zuwendung grundsätzlich vollständig abgelehnt bzw. zurückgefordert. ³Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

7.8 Bewilligungsbehörde

¹Bewilligungsbehörde ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kompetenzzentrum Förderprogramme. ²Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers.